



**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
im Marktwesen
in der Stadt Steinbach-Hallenberg
(Marktgebührensatzung)**

vom 30. November 2006

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der jeweils gültigen Fassung und des § 16 der örtlichen Satzung zur Regelung des Marktwesens vom 30. November 2006 hat der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg in der Sitzung vom 30. November 2006 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen:

Inhalt:

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Gebührensschuldner	3
§ 3	Höhe der Gebühr	3
§ 4	Entstehung, Fälligkeit.....	4
§ 5	Auskunftspflicht.....	4
§ 6	Ordnungswidrigkeit	4
§ 7	Inkrafttreten	4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Jahrmärkten der Stadt Steinbach-Hallenberg sind Verkaufsstandgebühren entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühr

I. Gebührensätze für den Wochenmarkt

(1) Standgebühr:

Die Standgebühr bemisst sich nach der Fläche des Standes (Quadratmeter). Jeder angefangene Quadratmeter ist bei der Berechnung aufzurunden und wird als voller Quadratmeter berechnet.

a) werden Stände für einen oder mehrere Tage vergeben, werden folgende Gebühren erhoben:

- Standgebühr pro m ²	täglich	1,50 €
----------------------------------	---------	--------

b) werden Stände für einen oder mehrere Monate vergeben, werden die folgenden Verkaufsstandgebühren erhoben:

- Verkaufsstand bis 50 m ²	monatlich	75,00 €
- Verkaufsstand bis 100 m ²	monatlich	100,00 €
- Verkaufsstand bis 200 m ²	monatlich	125,00 €
- Verkaufsstand bis 300 m ²	monatlich	150,00 €

(2) Gebühr für abgestellte Pkw/LKW im Marktbereich

- Gebühr	täglich	10,00 €
----------	---------	---------

(3) Berechnung für Nebenkosten

a) Energiekosten

- entsprechend des Verbrauches und den jeweils gültigen Tarifen		
- Anschlusskosten	täglich	1,00 €

b) andere Nebenkosten

- entsprechend des Verbrauches und den jeweils gültigen Tarifen

II. Gebührensätze bei der Inanspruchnahme von Plätzen zur Durchführung von Volksfesten

(1) Schausteller: Gebühren pro Meter Frontfläche bzw. Durchmesser und je Tag

- Großfahrgeschäfte (Riesenrad, Auto-Skooter)	täglich	3,50 €
- Schießhallen	täglich	2,50 €
- Verlosung, Automaten Spielhallen	täglich	3,00 €
- Kinderfahrgeschäfte	täglich	2,50 €
- Waffelbäckerei, Verkaufswagen für Speisen und Getränke (Bezugsgröße m ²)	täglich	2,00 €
- sonstige Fahrgeschäfte	täglich	2,50 €
- Ring- und Ballwerfen	täglich	2,00 €

(2) Standgebühren für Versorgungsstände bei Volksfesten mit Schaustellern

- Betreiber: Verein	täglich	50,00 €
- Betreiber: Gewerbetreibender	täglich	100,00 €

(3) Standgebühren für Festzelt bei Veranstaltungen mit Schaustellern (m ² /Tag)		
- Betreiber: Verein	täglich	0,50 €
- Betreiber: Gewerbetreibender	täglich	1,50 €
(4) Standgebühren bei Veranstaltungen ohne Schausteller		
Spielwiese (ganzer Platz)		
- Betreiber: Verein	täglich	2.000,00 €
- Betreiber: Gewerbetreibender	täglich	4.000,00 €
(5) Sondervereinbarungen können auf Antrag getroffen werden. Die Anträge bedürfen der Schriftform und sind zu begründen.		
III. Gebührensätze für Zirkus und ähnliche Darbietungen		
- Gebühr (inklusive Nebenkosten)	täglich	100,00 €
IV. Gebührensätze für Marktschreierveranstaltungen		
- Gebühr (inklusive Nebenkosten)	täglich	500,00 €
V. Werbeveranstaltungen auf dem Festplatz		
a) Grundgebühr	täglich	75,00 €
b) Standfläche (Bezugsgröße m ²)	täglich	1,50 €

§ 4 Entstehung, Fälligkeit

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

§ 5 Auskunftspflicht

Die Gebühren und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des Absatzes 1 ist die Stadt Steinbach-Hallenberg (§ 20 Abs. 3 Satz 3 ThürKO).

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 19.08.1995 in Kraft getretene Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen der Stadt Steinbach-Hallenberg außer Kraft.

Ausgefertigt am 27. Februar 2007

Endter
Bürgermeister

Siegel

Stadt Steinbach-Hallenberg